

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 HBO)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Fassadengestaltung

Fassaden sind zu verputzen oder zu verkleiden. Holzblochhäuser sind ebenso zugelassen wie Abweichungen in der Fassadengestaltung, die sich durch Solarenergienutzungen ergeben. Solaranlagen sind gestalterisch anzupassen. Fassaden von Anbauten, Garagen und Nebengebäuden sind gestalterisch an den zugehörnden Hauptbaukörper anzupassen. Doppelhäuser, Doppel- bzw. Sammelgaragen müssen jeweils einheitlich in ihrer Fassadengestaltung sein.

2. Einfriedungen

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Über 1,0 m Höhe ist eine dauerhafte Eingrünung/ Hintergrünung mit Gehölzen vorzunehmen. Mauern als Grundstückseinfriedungen sind nicht zugelassen. Beton- und Mauerwerkspfeiler sind nur bei Toreinfahrten zulässig.

3. Dachgestaltung

Für Wohngebäude sowie für Nebengebäude und Garagen sind zugelassen:

Dachform: Steldach als Satteldach (SD), Satteldach mit Krüppelwalm (SDk), Walmdach (WD), versetztes Pultdach (PDv),

Dachneigung: 30 - 42 °,

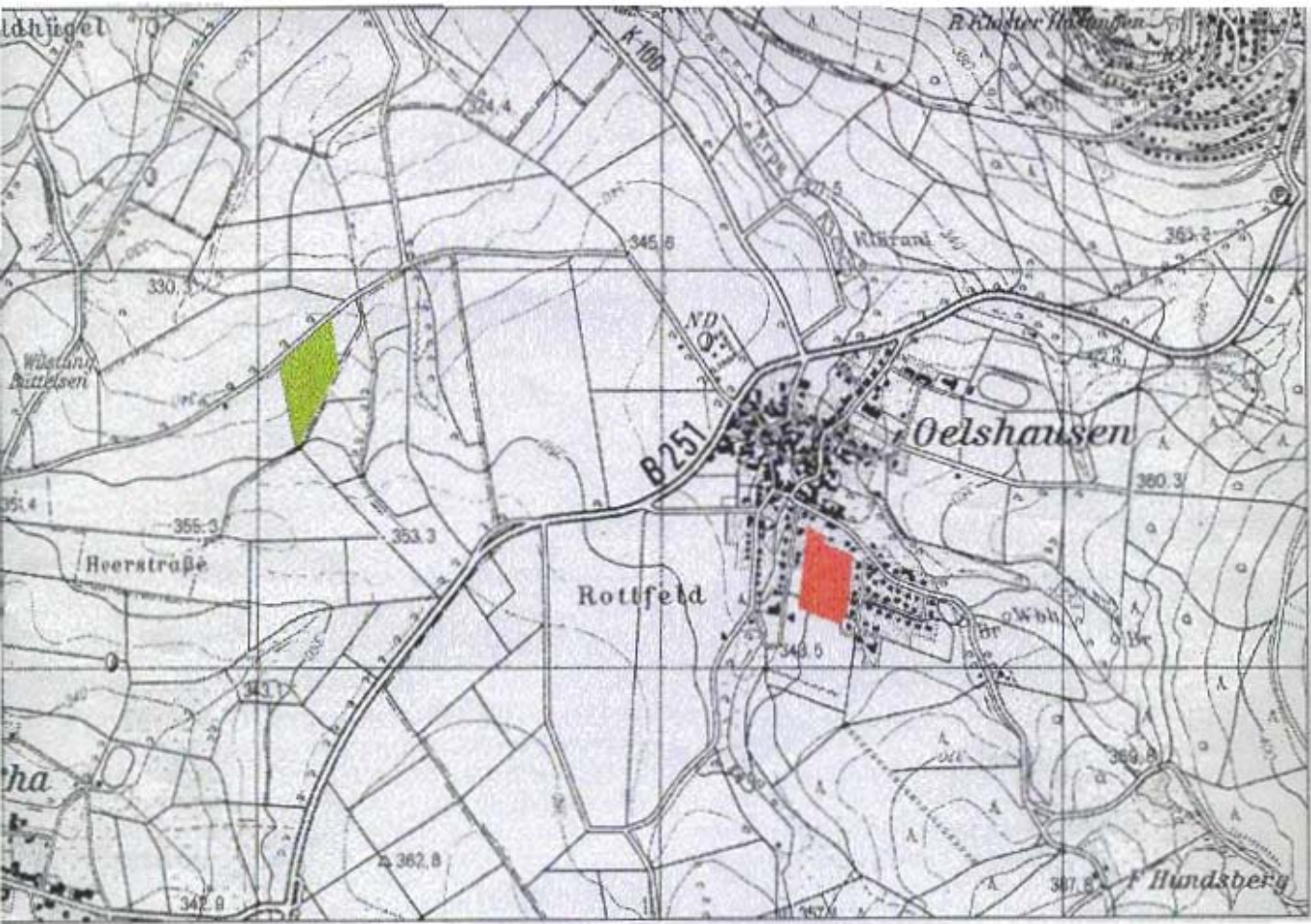
Dachdeckung: Dachziegeln oder Dachsteine,

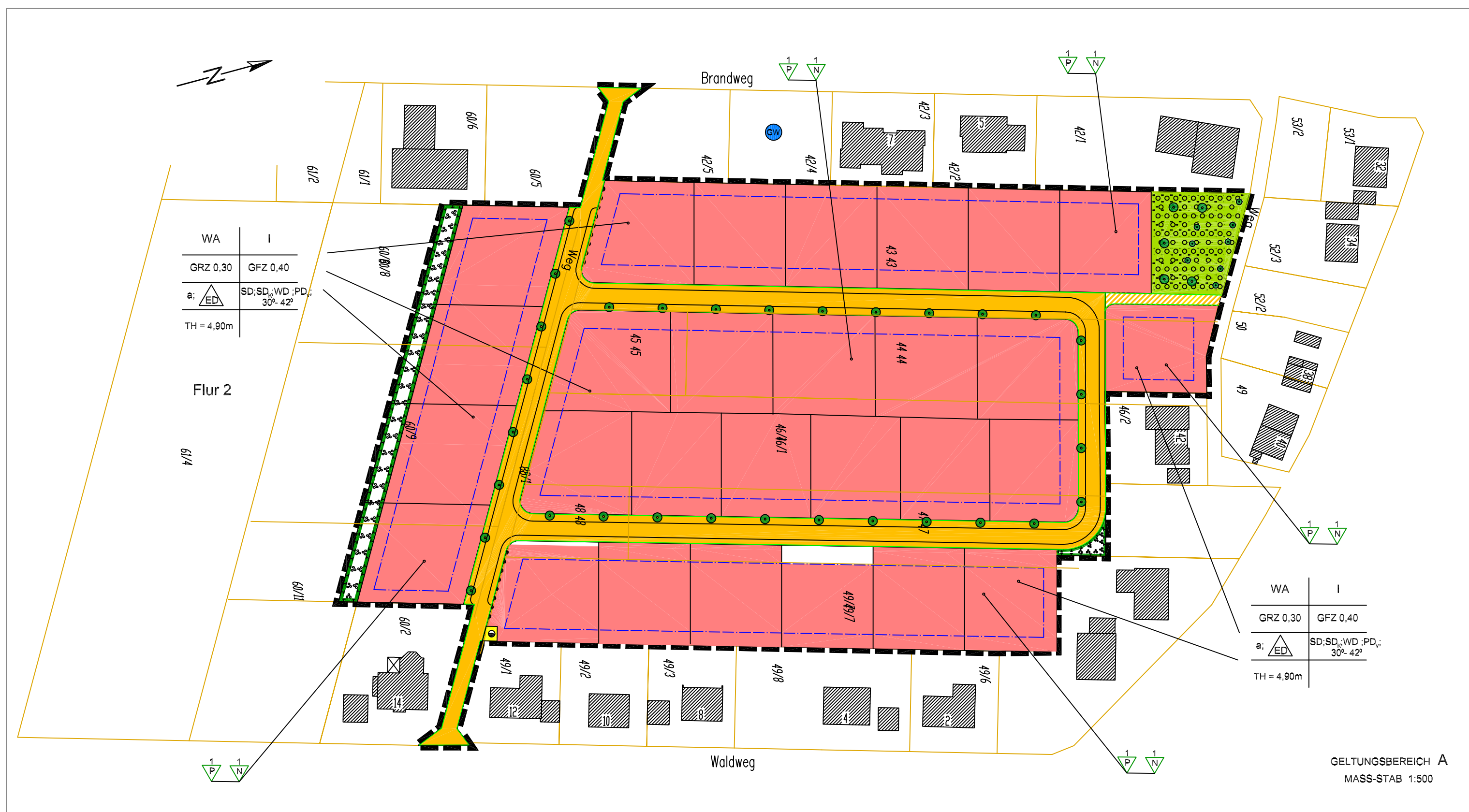
Dachfarbe: Ziegelrot bis rotbraun.

Überdachungen von Nebengebäuden und Garagen bis 25 qm Dachfläche sowie von Carports können davon abweichend als Satteldach (Dachneigung < 30°), Pultdach oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Doppelhäuser, Doppel- bzw. Sammelgaragen müssen jeweils einheitlich in ihrer Dachgestaltung sein.

Ausnahmegebunden können für Wohngebäude sowie für Nebengebäude und Garagen zugelassen werden:

Abweichungen in der Dachgestaltung durch Dachbegrünungen oder Solarenergienutzungen. Solaranlagen sind gestalterisch anzupassen.





WA	I
GRZ 0,30	GFZ 0,40
a:	SD;SD ₁ ;WD;PD ₁ 30°-42°
TH = 4,90m	

Flur 2

61/4

WA	I
GRZ 0,30	GFZ 0,40
a:	SD;SD ₁ ;WD;PD ₁ 30°-42°
TH = 4,90m	

GELTUNGSBEREICH A
MASS-STAB 1:500

Brandweg

Waldweg

Weg

Weg

